

Alte Hansestadt Lemgo

208 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo vom 15. März 2005

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in der z.Z. geltenden Fas-sung und der § § 7, 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelt-einwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz –LImSchG) i.d. Fassung vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 229), nach Zustimmung durch die Bezirksregierung in Detmold vom 06.01.2005 zu den §§ 9 und 10, wird gem. Beschluss des Rates vom 09. Mai 2011 von der Stadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde folgende Änderung der Ordnungsbe-hördlichen Verordnung vom 15. März 2005 für das Gebiet der Stadt Lemgo erlassen:

Die Präambel erhält folgenden Wortlaut:

„Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in der z.Z. geltenden Fas-sung und der § § 7, 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelt-einwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz –LImSchG) i.d. Fassung vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 229), nach Zustimmung durch die Bezirksregierung in Detmold vom 06.01.2005 zu den §§ 9 und 10, wird von der Stadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates vom 15. März 2005 für das Gebiet der Stadt Lemgo folgen-de Verordnung erlassen.“

Einfügen des § 5a

Die Bestimmung erhält folgenden Wortlaut:

§ 5a Katzen

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dieses gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

- (2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 11 unberührt.

Einfügen in § 12 Abs. 1

4a. das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot für freilaufende Katzen

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ord-nung im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo vom 15. März 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Ver-fahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Be-kanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch das Gestz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW vom 16.10.2007, S. 380), beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf ei-nes Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffent-lich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tat-sache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 16.05.2011

Alte Hansestadt Lemgo
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
(Dr. Austermann)

Kr.Bl. Lippe 10.06.2011